

# GR\_GERICHTE JAK 2009 1 vom 2. März 2009

GR Gerichte, 2009-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_JAK 2009 1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_JAK_2009_1)

FR: GR\_GERICHTE JAK 2009 1 du 2 mars 2009

IT: GR\_GERICHTE JAK 2009 1 del 2 marzo 2009

## Regeste

Ausstand | Ausstand GOG 46

## Erwägungen

### E. 1

Ob der bei einer unzuständigen Behörde eingereichte Antrag, es sei der Kreispräsident Y. anzuhalten, das gegen ihn gerichtete Ausstandsbegehren dem Kantonsgericht zur Beurteilung zu unterbreiten, noch förmlich abgeschrieben werden muss, nachdem die umstrittene Ausstandsfrage mit Verfügung des Vorsitzenden der II. Strafkammer vom 05. Januar 2009 an die Justizaufsichtskammer weiter-

Seite 4 — 8 geleitet wurde, hat nicht Letztere zu entscheiden. Hierüber wird allenfalls im Verfahren BK 08 54 vor der II. Strafkammer zu befinden sein. Entgegen der Meinung des Kreispräsidenten Y. und des Angeschuldigten im Ehrverletzungsverfahren SS 03/08 ist das am 03. Juli 2008 erhobene Ausstandsbegehren nicht als Ganzes offenkundig verspätet, mit Sicherheit insoweit nicht, als es sich auf Eindrücke bezieht, welche Z. am 01. Juli 2008 gewonnen haben will. Die Vorschrift von Art. 44 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG), wonach die Parteien einen Ausstandsgrund innert zehn Tagen, seit sie von ihm Kenntnis erhielten, geltend zu machen haben, wurde damit also zumindest in Bezug auf einen Teil der gerügten Auffälligkeiten klarerweise eingehalten. Ob immer dann, wenn ein Ausstandsbegehren mit einer Vielzahl nicht besonders schwer wiegender Vorkommnisse begründet werden soll, auch weiter zurückliegende Ereignisse herangezogen werden dürfen, kann offen bleiben. Im vorliegenden Fall liegt, wie noch zu zeigen sein wird, so oder so kein genügender Ausstandsgrund vor. Von vornherein nicht näher eingegangen zu werden braucht auf die Mutmassungen von Z., dass der Vorsitzende der Justizaufsichtskammer den Kreispräsidenten Y. über den Eingang der Beschwerde vom 27. Dezember 2008 bei der II. Strafkammer unterrichtet und ihn aufgefordert habe, selber noch schnell an die Aufsichtsbehörde zu gelangen; offensichtlich in der Absicht, verschleiern zu können, dass sie (die Straflägerin) gezwungen gewesen sei, wegen der Amtsführung von Dr. X. an das Kantonsgericht zu gelangen. Diese Verdächtigungen sind völlig haltlos und bieten damit auch keine Handhabe, um die Unvoreingenommenheit des Kantonsgerichtspräsidenten in Zweifel zu ziehen. Z. sah denn auch zu Recht davon ab, gegen ihn ein Ausstandsbegehren zu stellen. Fakt ist nach dem Gesagten, dass es sich bei dem, was der Vorsitzende der II. Strafkammer, und dem, was Dr. X. der Justizaufsichtskammer zum Entscheid unterbreiten, um die auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhende Frage handelt, ob der Kreispräsident Y., was er verneint und die Straflägerin fordert, in der Ehrverletzungssache zwischen ihr und dem Angeschuldigten Dr. W. in den Ausstand zu treten hat. Solches fällt in die Zuständigkeit der Justizaufsichtskammer, ist sie doch gemäss Art.

46 Abs. 3 GOG in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts (KGV) berechtigt und verpflichtet, über bestrittene Ausstandsbegehren zu befinden, welche sich gegen einen Kreispräsidenten oder eine Kreispräsidentin bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter richten.

Seite 5 — 8

## **E. 2**

Nach der materiell unverändert von Art. 58 aBV in Art. 30 Abs. 1 BV überführten, ebenfalls in Art. 6 Ziff. 1 EMRK enthaltenen Garantie des verfassungsmässigen Richters hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Liegen bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vor, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen, ist die Garantie verletzt (BGE 131 I 113 E. 3.4 S. 116, 127 I 196 E. 2b S. 198). – Zur Umsetzung dieser Grundsätze im kantonalen Recht siehe die Regelung in Art. 42 lit. a-g GOG (vor dem 01.01.2008 Art. 18 lit. a-g GVG) sowie die Praxis der Justizaufsichtskammer, welche zu der in lit. g enthaltenen Generalklausel ergangen ist (PKG 1992-13-64 f.; Beschluss AB 02 26 vom 17. Dezember 2002 E. 2). Anzumerken ist hierzu etwa, dass eine Mängel aufweisende richterliche Entscheidung – sei es wegen Verfahrensfehlern oder unrichtiger Anwendung materiellen Rechts – noch nicht ohne weiteres die Ablehnung des betreffenden Amtsinhabers erlaubt; nur sehr schwere oder wiederholt begangene Fehler, die eine eigentliche Amtspflichtverletzung darstellen, vermögen den Anschein der Befangenheit zu begründen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 17. März 2003 1P.76/2003 E. 3.5; BGE 115 Ia 400 E. 3b S. 404; PKG 1992-17-82).

## **E. 3**

Nach den Darlegungen des Kreispräsidenten Y. in seinem Schreiben vom

## **E. 04**

Juli 2008, denen zu misstrauen kein Grund besteht, erhielt Z. am 01. Juli 2008 umfassend Einsicht in die Akten des Ehrverletzungsverfahrens SS 03/08. Sie konnte sich hiervon nach Belieben Kopien anfertigen lassen, insbesondere auch von den durch die Gegenpartei eingereichten Zeugenfragethemen. Insoweit liegt also von vornherein nichts vor, was Anlass geben könnte, den Kreispräsidenten Y. der Voreingenommenheit gegenüber der Strafklägerin zu verdächtigen, selbst dann nicht, wenn ihre Einschätzung zutreffen sollte, dass die Gewährung der Akteneinsicht durch eine Kanzleiangestellte etwas zögerlich erfolgt sei. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang überdies, dass bei den Kreisämtern in Bezug auf die Anlage und die Handhabung der Akten keine einheitliche Praxis besteht und dass es in diesem Bereich durchaus zu Auffälligkeiten kommen kann, welche von einzelnen Rechtsuchenden je nach deren Vorstellungen von einem geordneten Verfahrensgang als störend empfunden werden. Dies reicht indessen regelmässig nicht aus, um deswegen den Ausstand des betreffenden Amtsinhabers zu erwirken, jedenfalls dann nicht, wenn wie hier keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, dass einzelne Personen schlechter behandelt werden als andere. Es ist also nicht

Seite 6 — 8 weiter von Belang, wenn das Scheitern des Sühneversuchs statt in einem förmlichen Protokoll in der anschliessenden Verfügung über den Fortgang des Verfahrens

festgehalten wird, wenn auf Rechtsschriften und anderen Schreiben zwar das Eingangsdatum vermerkt, jenes der Postaufgabe jedoch nicht angegeben wird, wenn Zustellcouverts nicht durchwegs, sondern nur insoweit aufbewahrt werden, als die Rechtzeitigkeit der Postaufgabe fraglich erscheint, wenn nicht von allem Anfang an ein Aktenverzeichnis geführt wird oder wenn die Aktenanlage von Aussenstehenden nicht ohne weiteres als logisch empfunden wird. Dass sich der Kreispräsident Y. und der Angeschuldigte duzen, wie dies unter Justizpersonen und Anwälten häufig der Fall ist, bedeutet noch nicht, dass zwischen ihnen ein eigentliches Freundschaftsverhältnis besteht, zumal beide eine über das rein Kollegiale hinaus gehende Beziehung verneinen. Auch insoweit besteht also kein Grund, Dr. X. als voreingenommen anzusehen. In der Zwischenzeit scheint Z. selber von nichts anderem auszugehen. Nachdem die Strafklägerin am 03. Juli 2008 den Ausstand des Kreispräsidenten Y. verlangt und er umgehend bestritten hatte, dass hierzu Anlass bestehe, hielt Z. ihr Begehren am 18. Juli 2008 aufrecht. Auf den ersten Blick mag es etwas irritieren, dass der Kreispräsident Y. in der Folge rund sechs Monate verstreichen liess, bis er die umstrittene Ausstandsfrage auf eine erneute Beanstandung durch die Strafklägerin hin der Justizaufsichtskammer zur Beurteilung unterbreitete. Wie bereits das GVG enthält auch das GOG keine ausdrückliche Vorschrift, dass diese Weiterleitung umgehend oder innert einer konkret bezeichneten Frist zu erfolgen habe. Gerade in jenen Fällen, in denen ihrer Meinung nach offenkundig kein Ausstandsgrund vorliege, sind deshalb die Kreispräsidenten versucht, die Angelegenheit erst einmal auf sich beruhen zu lassen, in der Hoffnung, dass die betreffende Partei an ihrem Begehren nicht länger festhalte und dass auf diese Weise unnötige Sistierungen und damit unliebsame Prozessverzögerungen vermieden werden können. Mit der Unfähigkeit oder dem fehlenden Willen, die im Hauptverfahren anstehenden Streitfragen frei von sachfremden Gesichtspunkten zu behandeln, hat dies nichts zu tun. Von einer krassen Fehlleistung, welche klarerweise den Eindruck zu erwecken vermöge, dass der angerufene Richter der Strafklägerin gegenüber nicht mehr unbefangen sei, kann also auch hier nicht gesprochen werden, weder für sich allein betrachtet noch im Zusammenhang mit den übrigen Verfahrensauffälligkeiten. Dies führt zur Abweisung des Ausstandsbegehrens.

Seite 7 — 8

#### **E. 4**

In Verfahren um den Ausstand von Gerichtspersonen werden den Beteiligten in aller Regel keine Gebühren in Rechnung gestellt. Es besteht kein Grund, im vorliegenden Fall hiervon abzuweichen. Die Kosten dieses Beschlusses gehen deshalb zu Lasten des Kantons Graubünden. Ebenso wenig steht den Beteiligten eine Umtriebsentschädigung zu; Z. schon deshalb nicht, weil sie mit ihrem Ausstandsbegehren nicht durchzudringen vermochte.

Seite 8 — 8 Entscheidung ■ Dispositiv

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.